

**Betr.: Einwendungen und Stellungnahmen der Stadt Fürth zu:
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf im
Zuge der Staatsstraße 2242 – Erlangen (Abschnitt 300, Station 0,000 bis Ab-
schnitt 320, Station 0,972) im Gebiet der Stadt Erlangen**

hier: Dringliche Anordnung gem. Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Anlagen: UL_03_Übersichtslageplan

I. Maßnahme:

Die Stadt Erlangen hat bei der Regierung von Mittelfranken für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 37 BayStrWG.

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau der Ortsumgehung von Eltersdorf im Zuge der St 2242 östlich des Brückenbauwerks BW 1 über die DB-Neubaustrecke (Planung DB Netz zur Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld bzw. S-Bahn Nürnberg – Forchheim) bis zur Weinstraße. Die Planung ist in der Anlage UL_03_Übersichtslageplan dargestellt.

Entsprechend der Sonderbaulastvereinbarung vom 19.11.2013 ist die Stadt Erlangen Träger der Straßenbaumaßnahme. Die neue Umgehungsstraße soll als St 2242 gewidmet werden und mit Verkehrsfreigabe in die Baulast des Freistaates Bayern übergehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) lag zwischen 14.03.2019 und 15.04.2019 nur bei der Stadt Erlangen aus. In der Stadt Fürth lag er nicht aus. Zudem wurde die Auslegung auch nicht in der Stadt Fürth ortsüblich bekannt gemacht.

Das Vorhaben berührt indirekt die Belange der Stadt Fürth. Einerseits durch die verkehrlichen Verlagerungen, andererseits durch die Bauwerke der Ortsumgehung Eltersdorf, die die Planungen für die S-Bahn Nürnberg – einschränken können.

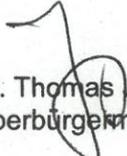
Da das Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde, die Einwendungsfrist am 28.04.2019 endet und die Stadt Fürth nur durch Zufall von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens erfahren hat, ist eine reguläre Behandlung im Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth (Nächster Termin 08.05.2019) nicht möglich. Daher soll eine dringliche Anordnung gem. Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) durch den Oberbürgermeister herbeigeführt werden. Die Einwendungen und Stellungnahmen der Stadt Fürth sind der beiliegenden Anlage (Schreiben der Stadt Fürth an die Regierung von Mittelfranken vom 24.04.2019) zu entnehmen.

II. In Abdruck an: SpA/ Vpl, Ref V/ZST zur Information im BWA/ StR

IP D m. d. B um Unterzeichnung der dringlichen Anordnung

IV. SpA

Fürth, den 25.04.2019
Stadt Fürth


Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

M.A.